



DEGA e.V., Voltastr. 5, Gebäude 10-6, 13355 Berlin

An den Vorsitzenden des  
UA Physikalische Einwirkungen im LAI  
Herrn Ministerialrat Dr. Beckert  
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 37 60

**39012 Magdeburg**

*Fachausschuss Lärm:  
Wirkungen und Schutz,  
Arbeitsgruppe § 26 - Messstellen*

**Vorsitzende DEGA Fachausschuss  
Lärm: Wirkungen und Schutz**

*Frau Prof. Dr. Schulte-Fortkamp  
Institute für Strömungsmechanik und  
Technische Akustik  
Technische Universität Berlin  
Einsteinufer 25 TA 7  
D 10587 Berlin  
tel +49 30 314 22761/ 22931*

*Mail: [brigitte.schulte-fortkamp@tu-berlin.de](mailto:brigitte.schulte-fortkamp@tu-berlin.de)*

Berlin, den 09. Mai 2007

## **Eingabe der Arbeitsgruppe „§ 26 - Messstellen“ des DEGA-Fachausschusses „Lärm: Wirkungen und Schutz“ zur derzeitigen Praxis der Prüfung von Qualitätsmanagementsystemen**

Sehr geehrter Herr Dr. Beckert,

unsere Arbeitsgruppe „§ 26 - Messstellen“ des DEGA-Fachausschusses „Lärm: Wirkungen und Schutz“ hatte sich im Januar 2004 an Sie als den Vorsitzenden des Unterausschusses Lärm bezüglich der Handhabung der geforderten Qualitätsmanagementsysteme gewandt. Wir betonen, dass die in unserer damaligen Stellungnahme genannten Punkte für die Messstellen weiterhin Gültigkeit haben. Die damalige Stellungnahme haben wir diesem Schreiben der Einfachheit halber nochmals beigelegt.

Ihre Antwort vom 02.04.2004 liegt der Arbeitsgruppe vor. Sie hatten uns mitgeteilt, dass dem Muster QMH zusätzliche Erläuterungen beigelegt werden sollten. Sie hatten ferner mitgeteilt, dass die Belange der kleineren Messstellen, und dies betrifft die Mehrzahl der Büros im Fachgebiet Geräusche und Erschütterungen, Berücksichtigung finden sollen.

Zwischenzeitlich stellen wir fest, dass sich mit der Umsetzung der Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes (Bekanntgabe-Richtlinie) vom 21.10.2003 (gemäß LAI-Beschluss aus der 106. Sitzung) in den Bundesländern eine Praxis eingebürgert hat, die Anlass zu großer Sorge gibt.

Es ist zu beobachten, dass die geforderten Standards hinsichtlich des einzuführenden QM-Systems in den Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt werden. In der Mehrzahl der Bundesländer werden auf die individuellen Erfordernisse der einzelnen Betriebe abgestimmte QM-Systeme auf Grundlage des durch den LAI herausgegebenen Muster-QMH akzeptiert. In einigen wenigen Bundesländern (z. B. Hessen und Niedersachsen) wird jedoch ein Verfahren durchgeführt, das einer vollständigen Akkreditierung eines Prüflaboratoriums gemäß DAR-Richtlinien gleichkommt. Hier wird ausdrücklich auf die formalen Anforderungen der DIN EN ISO /IEC 17025:8-2005 abgehoben. Die in der Bekanntgabe-Richtlinie eingeführte Einschränkung auf die Erfüllung der *materiellen Anforderungen* der DIN EN ISO/IEC 17025 wird nicht angewandt. Das oben genannte Muster-QMH dient demnach nur der Information. In den anderen Bundesländern geprüfte und für gut befundene QM-Handbücher werden in Hessen und Niedersachsen nicht akzeptiert.

Es geht wohlgerne nicht um die fachliche Qualität der Gutachten oder der Sachverständigen, sondern ausschließlich um die formalen Anforderungen der auf große Laboratorien abgestimmten DIN EN ISO/IEC 17025. Wir machen nochmals deutlich, dass sich unser Aufgabengebiet in weiten Bereichen von den Anforderungen an chemische Labors unterscheidet.

Die Bundesländer mit hohen formalen Anforderungen versuchen durch zusätzliche Prüfungen des QM-Systems bei Zweitbekanntgaben in ihrem Bundesland ihre Anforderungen durchzusetzen. Da die Notifizierung auf Grund des verbreiteten Verhaltens der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nicht nur für Tätigkeiten gemäß §§ 26 und 28 BImSchG, sondern auch für die Durchführung anderer Untersuchungen (Prognosen im Rahmen eines Antrags, Messungen gemäß Nebenbestimmungen) gefordert wird, führen diese Vorgänge für die betroffenen Messstellen zu erheblichen Belastungen.

Abweichend von der in Ihrem Schreiben vom 02.04.2004 dargelegten Auskunft, dass die Bekanntgabe durch Prüfung der jeweils zuständigen Behörden in bewährter Form erhalten bleiben wird, ist in verschiedenen Bundesländern immer wieder zu hören, dass in naher Zukunft eine privatwirtschaftliche Akkreditierung auf Grundlage der formalen Anforderungen der DIN EN ISO /IEC 17025:8-2005 gefordert werden wird. Da dies zu außerordentlich hohen Anfangs- und Folgekosten führt, hat sich – obwohl seit mehr als 10 Jahren möglich – kaum ein schalltechnisches Ingenieurbüro als Prüflabor akkreditieren lassen. Es ist zu befürchten, dass den kleineren Messstellen im Falle einer erzwungenen Akkreditierung die Existenzgrundlage entzogen wird.

Fazit:

Die Prüfung des QMS muss aus Sicht der Messstellen in den Bundesländern einheitlich im Sinne des durch die Mehrheit der Bundesländer praktizierten und bewährten Verfahrens gehandhabt werden. Die derzeit praktizierten Ungleichheiten führen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen und sind dem Fachgebiet nicht angemessen.

Eine dem Fachgebiet angemessene Qualitätssicherung, die sich in weiten Bereichen deutlich von den Anforderungen an ein chemisches Labor unterscheidet, sollte weiterhin durch eine staatliche Begutachtung und Bekanntgabe der Messstelle bei angemessenen Gebühren erfolgen. Ggf. regen wir an, eine Begutachtung (Zertifizierung) des tätigen und unterzeichnenden Fachingenieurs nebst messtechnischer Ausstattung durch eine kammergebundene, bundesweit agierende Stelle als Grundlage für eine staatliche Bekanntgabe (Notifizierung) zu erwägen.

Eine bekannt gegebene Messstelle sollte ohne Zweitbekanntgabe neben dem Standort-Bundesland in allen weiteren Bundesländern tätig werden können. Wettbewerbsverzerrungen bereits durch Nennung oder Nichtnennung von Zweitbekanntgaben würden somit entfallen.

Wir bitten erneut um Berücksichtigung der o. g. Punkte und sind Ihnen für Ihre Antwort dankbar. Für den weiteren Gedanken- und Erfahrungsaustausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

**DEGA-Fachausschuss „Lärm: Wirkungen und Schutz“,  
Arbeitsgruppe „§ 26 - Messstellen“**



(i. A. Dipl.-Ing. H. Busch)



(i. A. Dr.-Ing. W. Heitkämper)